

№ XL. Gesetz,

weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,
vom 21. Sept. 1853.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic.

Nachdem zwischen den zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und den zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits wegen fernerer Gleich-
setzung des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen bei deren unmittelbarem Ueber-
gange aus dem einen in den anderen Verein noch Folgendes vereinbart worden ist:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei

- 1) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt;
- 2) Chlorkalk;
- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
- 4) Rennigt, Schmalze, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasser Glas; Grünspan, raffinierten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes, oder gebühtes (grüßperetes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverischen Landdrosteibezirke Donabrück und den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
- 7) a. Talg und Stearin;
b. Lichte (Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maultiere, Maulthiere, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtkühe, Kühe, Jungvieh und Kälber;
b) zu einem Zollsage von 2 Thalern für den Centner:
Möbels, gepolsterte;
c) zu einem Zollsage von 3 Thalern für den Centner:
Wachstafft;
d) zu einem Zollsage von 4 Thalern für den Centner:
Papiertapeten.